

BENUTZUNGSORDNUNG

für den DORF- UND FESTPLATZ der Ortsgemeinde OBERSIMTEN

§ 1 Allgemeines

Die Benutzungsordnung gilt für den in der Trägerschaft der Ortsgemeinde OBERSIMTEN stehenden und von ihr verwalteten Dorf- und Festplatz.

§ 2 Gestattungsart

- (1) Soweit der Dorf- und Festplatz nicht für eigene Zwecke der Ortsgemeinde Obersimten benötigt wird, steht er nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung und im Rahmen des Belegungsplanes
 - a) den örtlichen Vereinen
 - b) den örtlichen Institutionen (Kirchen)
 - c) den Bürgern für private und gewerbliche Veranstaltungen
 - d) sonstigen Interessentenzur Verfügung.
- (2) Für die Benutzung durch örtliche Vereine wird keine Benutzungsgebühr erhoben. Satz 1 gilt nicht für Veranstaltungen örtlicher Vereine, bei denen Eintrittsgeld erhoben wird oder ein Ausschank stattfindet.
- (3) Bei Veranstaltungen von örtlichen Institutionen, Bürgern und sonstigen Interessenten für private oder gewerbliche Zwecke ist eine Benutzungsgebühr zu entrichten.

§ 3 Umfang der Gestattung

- (1) Mit der Inanspruchnahme erkennen die Benutzer des Dorf- und Festplatzes die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.
- (2) Aus wichtigen Gründen, z.B. bei dringendem Eigenbedarf, kann die Gestattung nach § 2 Abs. 1 zurückgenommen oder eingeschränkt werden. Eine solche Inanspruchnahme ist den Betroffenen bzw. deren Vertretern so früh wie möglich mitzuteilen. Eine mündliche Unterrichtung genügt.
- (3) Die Ortsgemeinde Obersimten hat das Recht, den Dorf- und Festplatz aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen.
- (4) Benutzer, die wiederholt einen unsachgemäßen Gebrauch von dem Dorf- und Festplatz machen und gegen die Benutzungsordnung verstoßen, werden von der Benutzung ausgeschlossen.
- (5) Maßnahmen der Ortsgemeinde Obersimten nach Absatz 2 bis 4 lösen keine Entschädigungsverpflichtungen aus. Sie haftet auch nicht für einen evtl. Einnahmeausfall.

§ 4 Hausrecht

Das Hausrecht übt der Ortsbürgermeister über das gesamte Gelände, einschließlich der dazugehörigen Gebäude aus. Er hat auch das Recht, sich während den Veranstaltungen vom Zustand und der Ordnung in den beanspruchten Räumen zu überzeugen und notfalls entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

§ 5 Belegungsplan

- (1) Die Ortsgemeinde stellt einen jährlichen Belegungsplan auf, in dem die Belegung im Rahmen des § 2 zeitlich und dem Umfang nach festgelegt wird.
- (2) Die Benutzer sind zur Einhaltung des Belegungsplanes verpflichtet. Sie sind ferner verpflichtet, den Ausfall einer nach dem Belegungsplan vorgesehenen Veranstaltung der Ortsgemeinde oder dem Ortsbürgermeister rechtzeitig mitzuteilen.
- (3) Der Belegungsplan wird auf der Grundlage der eingegangenen Anträge durch den Ortsbürgermeister für ein Jahr aufgestellt.
- (4) Alle nachträglichen Interessenten haben sich nach dieser Festlegung zu richten, d. h., sie müssen sich auf die Freiräume beschränken.

§ 6 Regelung bei Veranstaltungen

- (1) Den Benutzern werden, entsprechend den Veranstaltungen, der Dorf- und Festplatz, der Kiosk und die Lagerräume, einschließlich der Einrichtungsgegenstände zur Verfügung gestellt. Die Einholung der gaststättenrechtlichen Erlaubnis ist Sache des Benutzers.
- (2) Die vom Benutzer selbst bereitzustellenden Tische, Bänke und Stühle sind spätestens einen Tag - bei Bedarf sofort - nach der Veranstaltung wieder wegzuräumen.
- (3) Der Benutzer hat Beschädigungen an Räumen und allen Einrichtungsgegenständen unverzüglich der Ortsgemeinde zu melden.
- (4) Der Kiosk ist nach jeder Benutzung gründlich zu reinigen. Wände und Fußboden sind mit heißem Wasser ab- bzw. aufzuwischen. Dem Wasser ist ein entsprechendes umweltfreundliches Reinigungsmittel beizufügen. Die benutzten Geräte, insbesondere Herd, Grill, Friteuse, Töpfe und Geschirr sind ordnungsgemäß zu reinigen und pfleglich zu behandeln.
- (5) Die tägliche Reinigung bei mehrtägigen Veranstaltungen ist Sache des Veranstalters.
- (6) Der Dorf- und Festplatz ist besenrein an die Ortsgemeinde zu übergeben.
- (7) Wegen der Vertragsbindung der Ortsgemeinde an die Parkbrauerei Pirmasens wird der Veranstalter verpflichtet, alle Biere und nichtalkoholischen Getränke von der Parkbrauerei zu beziehen.

§ 7 Pflichten der Benutzer bei Veranstaltungen

- (1) Soweit die Pflichten der Benutzer nicht Gegenstand anderer Regelungen dieser Benutzungsordnung sind, ergeben sie sich aus den folgenden Absätzen dieser Bestimmung.

- (2) Die Benutzer müssen den Dorf- und Festplatz mit seinen Räumlichkeiten pfleglich behandeln und bei ihrer Benutzung die gleiche Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten anwenden. Auf die schonende Behandlung, insbesondere der Einrichtungsgegenstände des Kiosk, ist besonders zu achten. Die Benutzer müssen dazu beitragen, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb des Dorf- und Festplatzes so gering wie möglich gehalten werden können.
- (3) Da der Ortsbürgermeister nicht ständig zur Verfügung steht, wird zur Entlastung der Ortsgemeinde mit den Benutzern die Bestellung von Vertrauensleuten vereinbart, die die Aufsicht wahrnehmen. Benutzen mehrere gemeinsam den Dorf- und Festplatz, einigen diese sich zur Vermeidung organisatorischer Schwierigkeiten auf die Bestellung eines Vertrauensmannes.
- (4) Beschädigungen und Verluste auf Grund der Benutzung sind sofort der Ortsgemeinde oder ihrem Beauftragten zu melden. Schäden, die während der Benutzung entstehen, sind der Ortsgemeinde zu ersetzen.
- (5) Die Benutzung des Dorf- und Festplatzes ist auf die Räume, Einrichtungen und Geräte beschränkt, die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind.
- (6) Die Benutzer sind angehalten, mit energieverbrauchenden Einrichtungen (Wasser, Strom) sparsam umzugehen.
- (7) Fundsachen sind umgehend beim Ortsbürgermeister abzugeben.
- (8) Wenn nach der Benutzung vergessen wird, Beleuchtung oder Lüftung auszuschalten oder Wasserhähne abzdrehen, wird für die dadurch entstandene Belastung von dem Benutzer ein entsprechender Unkostenbeitrag erhoben.

§ 8 **Festsetzung einer Benutzungsgebühr**

- (1) In den Fällen, in denen die Benutzung auf Grund dieser Benutzungsordnung nicht kostenfrei ist, wird für die Benutzung eine Gebühr erhoben. Diese gilt auch für Veranstaltungen, bei denen Eintrittsgeld erhoben wird oder ein Ausschank erfolgt.
- (2) Die Benutzungsgebühr beträgt:
 - a) Für den Dorf- und Festplatz (ohne Bühne), einschließlich Kiosk, Lagerräume und WC-Anlage pro Tag 51,- €
 - b) Für die Bühne ohne Dorfplatzbenutzung pro Tag 51,- €
(für örtliche Vereine und Institutionen kostenfrei).
 - c) Bei der Benutzung durch Auswärtige erhöhen sich die Sätze nach Abs. 2 um 100 %. Mit der Benutzungsgebühr ist auch ein Kostenanteil für eine Sammelhaftpflichtversicherung abgegolten. Für die Benutzung der Bühne mit dem Dorf- und Festplatz und für die Kucheneinrichtung des Kiosk werden keine zusätzlichen Benutzungsgebühren erhoben.
 - d) Die Nebenkostenpauschale für Strom, Wasser, etc. beträgt pro Tag 26,- €
 - e) Muss jedoch für die Bereitstellung von Sondereinrichtungen oder zu außergewöhnlichen Reinigungsarbeiten Personal der Ortsgemeinde eingesetzt werden, so ist neben der Benutzungsgebühr eine Entschädigung von 20,- €
für jede angefangene Stunde zu zahlen.

- (3) Die Benutzungsgebühr kann durch Beschluss des Gemeinderates erlassen oder ermäßigt werden (z. B. für Wohltätigkeitsveranstaltungen). Der Ortsbürgermeister wird ermächtigt, in geeigneten Fällen, z. B. Theater, Konzerte u. ä. Veranstaltungen sowie bei Veranstaltungen, bei denen kein Eintrittsgeld erhoben wird, die Gebühr nach Abs. 2 Buchstabe a - c bis auf die Hälfte zu ermäßigen.
- (4) Der Gemeinderat ist durch den Ortsbürgermeister über die ausgesprochenen Ermäßigungen bei der Benutzungsgebühr regelmäßig zu unterrichten.
- (5) Die Benutzungsgebühr ist auf Anforderung durch die Verbandsgemeinde innerhalb von zwei Wochen auf das Konto Nr. 42 bei der Sparkasse Südwestpfalz Pirmasens zu überweisen. Die Benutzungsgebühr kann auch im Voraus verlangt werden.

§ 9 Haftung

- (1) Die Ortsgemeinde Obersimten überlässt dem Benutzer den Dorf- und Festplatz sowie die Räumlichkeiten zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seinen Beauftragten zu überprüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle (Entwendung von Kleidungsstücken usw.) übernimmt die Ortsgemeinde nicht.
- (2) Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des überlassenen Dorf- und Festplatzes, der Räumlichkeiten, der Zugänge, der Geräte und der Anlagen stehen.
- (3) Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und - für den Fall der eigenen Inanspruchnahme - auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (4) Die Ortsgemeinde Obersimten schließt für die Veranstaltungen eine Sammelhaftpflichtversicherung ab. Der anteilmäßige Versicherungsbetrag wird mit der Benutzungsgebühr abgegolten.
- (5) Die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.
- (6) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde an den überlassenen Einrichtungen, am Gebäude, den Zugangswegen und den Geräten durch die Benutzung entstehen.
- (7) Die Räumlichkeiten werden vom Ortsbürgermeister oder einem Beauftragten der Ortsgemeinde an den Benutzer übergeben. Nach der Veranstaltung übergibt der Benutzer die Räumlichkeiten an den Ortsbürgermeister oder dem Beauftragten zurück. Beanstandungen hat der Benutzer umgehend zu beheben bzw. abzustellen.

§ 10 In-Kraft-Treten

- (1) Die Benutzungsordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 1. Mai 1993 außer Kraft.